

2900 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984
betreffend ein Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungs-
gebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG)

Die Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des
Nationalrates sind wie folgt zusammenzufassen:

1. Vereinfachung der Gebührenberechnung durch Pauschalierung
(Phasenpauschalierung) der Gebührenbeträge in Zivilprozessen und
in Exekutionsverfahren. In Zivilprozessen soll für jede Instanz
nur mehr eine einzige Gebühr entrichtet werden; in den Exekutions-
verfahren soll es für das gesamte Verfahren in allen Instanzen
nur noch eine Gebühr geben.
2. Abschaffung der Protokollgebühren in allen Verfahren.
3. Einführung der Gebührenfreiheit von Vormundschafts-, Sach-
walterschafts- und Pflugschaftsverfahren im schutzwürdigen Interesse
der Pflegebefohlenen (ausgenommen Entscheidungsgebühren in Unter-
haltssachen).
4. Einbeziehung der bisher gesondert zu verrechnenden Aus-
fertigungskosten in die Gerichtsgebühren in allen Verfahren.
5. Feste Gebühren in Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 4. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November
1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizver-
waltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG) wird kein Einspruch
erhoben.

Wien, 1984 12 04

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann